



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Jägerprüfung 2004

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung - JPrüfO) vom 12. April 1995 (GV NW 1995, Seite 482) mache ich bekannt, dass die Jägerprüfung 2004 bei der unteren Jagdbehörde des Oberbergischen Kreises an folgenden Tagen stattfindet:

A. Schriftliche Prüfung

am Montag, dem 26. April 2004, 15.00 Uhr
Berufskolleg Oberberg Nebenstelle Gummersbach - Windhagen, Kaiserstr. 152

B. Schießprüfung

am Dienstag, dem 27. April 2004
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
auf dem Schießstand Gummersbach - Talbecke (Büchsen- und Flintenschießen)

C. Mündliche Prüfung

am Mittwoch, dem 28. April 2004
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Brandschutzzentrum Marienheide - Kotthäuserhöhe, Lockenfeld 12,

Nach § 4 Abs. 1 der o.a. Verordnung sind Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung **spätestens** zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung bei der unteren Jagdbehörde des Oberbergischen Kreises, Postfach 10 05 55, 51641 Gummersbach, einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
2. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 180,- Euro zuzüglich einer Zulassungsgebühr in Höhe von 25,- Euro gemäß Tarifstelle 8.3.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs an die Kreiskasse des Oberbergischen Kreises (Konto 034 1000 109, Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99 oder Konto 190 413, Sparkasse Gummersbach/Bergneustadt, BLZ 384 500 00 oder Konto 456 504, Postbank Köln, BLZ 370 100 50) unter Angabe der Haushaltsstelle 1100.1003.0002.

Anträge auf Zulassung, die nach Ablauf des vorgenannten Termins eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mache ich bekannt, dass der Termin für eine mögliche **Nachprüfung** (§ 9a JPrüfO) **auf Mittwoch, den 04. August 2004** (Schießstand Gummersbach – Talbecke) festgesetzt wurde. Die Teilnahme an der Nachprüfung bedarf einer gesonderten Antragstellung, der binnen einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung gestellt werden muss. Die hierfür fällige Gebühr (Zulassungsgebühr

gemäß Tarifstelle 8.3.1.3 = 25,00 € zuzüglich einer Nachprüfungsgebühr (gemäß Tarifstelle 8.3.1.1 für jeden nicht bestandenen Prüfungsteil = 30 % der Ursprungsgebühr) ist bei Zulassung zu zahlen.

Gummersbach, 14.01.2004

**Oberbergischer Kreis
Der Landrat
gez.**

Hans-Leo Kausemann